

VI. ZR 37/62

V e r k ü n d e t
am 5. Februar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm W [REDACTED] in L [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, An-
schlußberufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Optiker Wilhelm F [REDACTED] in B [REDACTED],
O [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbcklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
4. Januar 1962 zur Kostenentscheidung und insoweit auf-
gehoben, als der allgemeine Zahlungsanspruch abgewiesen
worden ist. Die weitergehende Revision des Klägers
wird zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von den Kosten der Revision wird dem Kläger ein Drittel auferlegt. Die Entscheidung über die weiteren Kosten dieses Rechtszuges wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Beklagte fuhr am 11. Dezember 1959 gegen 17.15 Uhr auf seinem Motorroller (NSU 150 ccm) von Osterode kommend über die Hauptstraße in Lasfelde. Zur gleichen Zeit trat der Kläger, der sein Fahrrad rechts neben sich führte, aus seinem Grundstück Haus Nr. 40, das sich - in Fahrtrichtung des Beklagten - auf der rechten Straßenseite befindet, und schritt quer über die Fahrbahn der Hauptstraße. Hierbei wurde er von dem Beklagten angefahren.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe vor dem Betreten der Fahrbahn die Radbeleuchtung eingeschaltet und sich überzeugt, daß kein Fahrzeug in der Nähe sei. Aus Richtung Osterode sei auch bis zur Milchbank, d.h. über 117 Meter kein Fahrzeug zu erblicken gewesen, aus der Gegenrichtung sei überhaupt kein Fahrzeug gekommen. Er habe die Fahrbahn der Hauptstraße ungehindert völlig überquert, sich alsdann nach links - Richtung Osterode - gewendet und sei bereits einige Schritte in diese Richtung gegangen, als der Beklagte ihn angefahren habe. Der Beklagte habe ohne Grund die für ihn linke Seite der Fahrbahn benutzt, sei auch zu schnell und unaufmerksam gefahren.

Der Kläger hat Ersatz seines Verdienstentgangs, der ungedeckten Heilbehandlungskosten und weiterer Ausgaben verlangt, auf die er gezahlte 7.500,- DM anrechnet. Er hat weiter ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 11. Dezember 1959

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte bestreitet seine Haftung und behauptet, er sei nur mit etwa 35 km/h bei Abblendlicht gefahren. Um mehrere Moped- und Radfahrer zu überholen, habe er mehr zur Straßenmitte hin fahren müssen, sei aber stets noch auf der für ihn rechten Seite der Fahrbahn verblieben. Der Zusammenstoß habe etwa auf der Fahrbahnmitte stattgefunden. Der Kläger sei mit dem unbeleuchteten Fahrrad plötzlich vor ihm aufgetaucht, zunächst auf der Mitte der Straße stehen geblieben, dann jedoch vor- und zurückgetreten. Als er die Unsicherheit des Klägers bemerkte, habe er sofort gebremst und versucht, auszuweichen. Der Kläger habe nicht auf den herannahenden Verkehr geachtet und daher den Unfall grob fahrlässig verursacht.

Das Landgericht Göttingen hat durch Teil- und Grundurteil vom 25. April 1961 den Zahlungsanspruch zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt, den weitergehenden Zahlungsanspruch und den Schmerzensgeldanspruch jedoch abgewiesen. Über den Feststellungsantrag hat das Landgericht noch nicht entschieden.

Das Landgericht ist der Auffassung, ein Verschulden des Beklagten sei nicht erwiesen, dieser könne sich aber auch nicht nach § 7 Abs. II StVG entlasten; andererseits habe sich der Kläger grob verkehrswidrig verhalten.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, der sich der Beklagte anschloß. Der Kläger wollte vollen Erfolg, der Beklagte volle Klageabweisung erreichen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußberufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Zahlungsklage ganz abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger Zuerkennung des vollen Zahlungsanspruchs sowie eines Schmerzensgeldes. Der Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß sich der Beklagte fahrlässig fehlerhaft verhalten hat. Es hat andererseits auch den Nachweis eines für den Beklagten unabwendbaren Ereignisses als nicht erbracht angesehen und daher dessen Haftung im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes bejaht, diese Haftung jedoch wegen mitwirkenden Verschuldens des Klägers auf 30 % des Schadens begrenzt.

1) Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, daß der Nachweis einer fehlsamen Fahrweise des Beklagten nicht erbracht sei.

Das Berufungsgericht hat sich nicht in der Lage gesehen, festzustellen, daß der Beklagte eine höhere als die von ihm angegebene Fahrgeschwindigkeit hatte. Er hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts seine Fahrgeschwindigkeit bei der polizeilichen Vernehmung mit etwa 35 km/h, vor dem Senat mit 35-40 km/h angegeben.

Entgegen der Rüge der Revision hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß ein Kraftfahrzeugführer nach § 9 StVG seine Fahrgeschwindigkeit so einzurichten hat, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu tun. Vielmehr hat das Gericht gerade auf die von der Rechtsprechung hieraus abgeleitete Forderung hingewiesen, der Kraftfahrer müsse seine Geschwindigkeit bei Dunkelheit so einrichten, daß er das Fahrzeug innerhalb der übersehbaren Strecke der Fahrbahn anhalten könne. Es konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, daß der Anhalteweg des Beklagten größer war als seine Sichtweite, da die Fahrbahn unstreitig durch hängende Lampen erleuchtet war. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß entgegen der Annahme der Revision das Berufungsgericht sehr wohl die Dunkelheit beachtet hat. Das Gericht hat seiner Wertung auch zugrunde gelegt, daß der Beklagte nicht auf der rechten Seite seiner Fahrbahnhälfte rechts gefahren ist. Der Beklagte selbst hatte bereits in erster Instanz vorgetragen, er habe einige Radfahrer überholt, sei aber nicht über die Mitte der Straße nach links gekommen. Auch in seiner Aussage vor dem Berufungsgericht hat der Beklagte angegeben, er habe sich nicht ganz rechts halten können, da er bereits andere Verkehrsteilnehmer überholt und weitere vor sich gehabt habe, die er habe überholen wollen. Aber auch jetzt hat der Beklagte - was die Revision selbst erwähnt - ausdrücklich erklärt, er sei nur über zwei Drittel der rechten Fahrbahnhälfte zur Mitte hin ausgewichen.

Damit trifft aber entgegen der Meinung der Revision den Beklagten nicht der Vorwurf einer fehlsamen Fahrweise. Unter den behaupteten Umständen durfte er trotz Abblendlichts mit

- 7 -

einer Geschwindigkeit von 35-40 km/h und in der Nähe der Fahrbahnmitte der 5,85 m breiten Fahrbahn fahren.

Auch die weiteren Ausführungen über den möglichen Hergang des Unfalls tragen die tatrichterliche Wertung eines mangelnden Verschuldens des Beklagten. Das Berufungsgericht hat dabei die Behauptung des Klägers zugrunde gelegt, er habe die Fahrbahn zügig und in rascher Gangart überquert. Andererseits sieht es sich nicht in der Lage festzustellen, daß der Unfall links der Fahrbahnmitte - in Fahrtrichtung des Beklagten gesehen - stattgefunden hat. Das Berufungsgericht prüft nun, ob der Beklagte sich fehlsam verhalten hat, falls der Unfall sich noch auf der rechten Hälfte der Fahrbahn ereignete. Es geht davon aus, daß der Beklagte den Kläger hätte sehen und dessen Absicht, die Fahrbahn sofort zu überqueren, hätte erkennen können, als der Kläger den das Grundstück umschließenden, 1,75 m hohen Drahtzaun hinter sich ließ. Nach den Feststellungen des Gerichts beträgt die Entfernung vom Zaun zur Fahrbahnmitte 3,36 m bis 3,48 m; weiter legt das Berufungsgericht der Zeitberechnung die Angabe des Klägers zugrunde, er habe die Fahrbahn in rascher Gangart überquert, sei also schneller gegangen, als es dem üblichen Marschtempo entspreche. Bei der hiernach möglichen Gehgeschwindigkeit von $6 \text{ km/h} = 1,67 \text{ m/sec.}$ errechnet das Berufungsgericht eine Zeitspanne von 2 bis 2,1 Sekunden, die der Kläger benötigte, um die Straßenmitte zu erreichen.

Es untersucht nun, ob der Kläger in dieser Zeit bei einer möglichen Annäherungsgeschwindigkeit von 35-40 km/h habe anhalten oder ausweichen können. Dies wird rechtsirrtumsfrei verneint. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß dem Be-

klagten nicht ohne weiteres die Zeit angelastet werden kann, die der Kläger nach dem Verlassen des sein Haus umgebenden Zaunes bis zur Unfallstelle benötigte. Denn grundsätzlich kann ein Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, daß ein Erwachsener nicht blindlings und ohne Umschau am Rande der Fahrbahn die Straße zu überqueren versucht. Daher brauchte der Beklagte frühestens mit einem verkehrswidrigen Verhalten des Klägers zu rechnen, als dieser die Fahrbahn betrat, um sie zu überqueren. Daß dann die Möglichkeit eines Anhaltens oder Ausweichens für den möglicherweise mit 40 km/h herannahenden Beklagten erst recht zweifelhaft war, liegt auf der Hand. Denn dann betrug die Entfernung zur Straßenmitte nur etwa 2,86 - 2,93 m. Um diese Strecke zu durchschreiten benötigte der Kläger sogar weniger als 2 Sekunden.

Andererseits, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, könne sich der Beklagte nicht auf ein unabwendbares, jede Haftung ausschließendes Ereignis berufen (§ 7 Abs. II StVG). Es sei nicht auszuschließen, daß er den Kläger doch auf der linken Seite der Fahrbahn der Hauptstraße angefahren habe. Dann aber habe der Beklagte den Kläger rechtzeitig erkennen und den Unfall vermeiden können, - eine Erwägung, die die Haftung des Beklagten nach dem Straßenverkehrsgesetz begründet.

2) Die Revision wendet sich weiter gegen die Annahme eines unfallursächlichen Verschuldens des Klägers. Das Berufungsgericht ist in tatrichterlicher Beweismwürdigung davon ausgegangen, daß der Kläger nicht außerhalb der Fahrbahn angefahren wurde. Das Gericht hat sich jedoch nicht darüber ausgesprochen, an welcher Stelle der Kläger auf der linken Fahr-

- 9 -

bahnhälfte angefahren worden ist, und ob es hierzu nähere Feststellungen treffen kann.

Das Verschulden des Klägers erblickt das Berufungsgericht darin, daß dieser beim Überqueren der Fahrbahn nicht aufmerksam gewesen sei. Es habe sich um eine weit übersehbare gerade und verkehrsreiche Straße gehandelt. Der Beklagte habe beim Zusammenstoß keine übermäßige Geschwindigkeit gehabt; das ergebe sich unter anderem daraus, daß dieser vor dem Unfall nicht scharf gebremst habe. Auch sei der Anprall nicht heftig gewesen. Dann aber, so meint das Berufungsgericht, müsse der Beklagte bereits so nahe gewesen sein, daß der Kläger bei sorgfältiger Beobachtung der Straße das Herannahen des Beklagten nicht ohne Fahrlässigkeit habe übersehen können. Der Kläger habe also die Fahrbahn vor der Vorbeifahrt des Beklagten nicht mehr überschreiten dürfen und könne sich nicht auf die Beleuchtung seines quer über die Straße geführten Fahrrades berufen.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Darlegungen des Berufungsgerichts. Allerdings übersieht sie die Feststellung, daß der Unfall noch auf der Fahrbahn stattgefunden hat. Die Behauptung, der Kläger sei außerhalb der Fahrbahn angefahren worden, kann daher der rechtlichen Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts begegnen aber auch dann Bedenken, wenn der Kläger hart an der Gosse und noch auf der Fahrbahn angefahren worden ist, eine bisher vom Berufungsgericht nicht ausgeschlossene Unfallsituation.

Der Kläger beabsichtigte, die Straße zu überqueren, um alsdann in Richtung Osterode zu fahren. Er hat vorgetragen,

er habe sich bereits 4-5 m in dieser Richtung bewegt, als er angefahren worden sei. Es fragt sich also, ob ihn dann ein Verschulden trifft. Hierbei kommt es auf die gegebene Verkehrslage an.

Nach dem bisherigen Verhandlungsergebnis muß davon ausgegangen werden, daß der Beklagte mit höchstens etwa 40 km/h gefahren ist. Der Kläger benötigte bei seiner vom Berufungsgericht als möglich angenommenen Gehgeschwindigkeit von 6 km/h zur Überquerung der 5,85 m breiten Fahrbahn 3,5 Sekunden. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h war der Beklagte, als der Kläger die Fahrbahn betrat, noch etwa 40 m entfernt, wenn der Kläger unmittelbar bei Erreichen des Fahrbahnrandes erfaßt worden wäre. Legt man aber seine bisher vom Berufungsgericht nicht beschiedene Behauptung zugrunde, er habe sich nach völliger Überquerung der Fahrbahn nach links gewendet und sei sodann noch vor dem Unfall einige Schritte in Richtung Osterode gegangen, so sind mehr als 3,5 Sekunden vergangen. Dann aber war der Beklagte noch weiter als etwa 40 m entfernt, als der Kläger die Fahrbahn betrat. In diesem Zeitpunkt kam von rechts kein Fahrzeug. Aus Richtung Osterode näherten sich nur Rad- und Mopedfahrer ziemlich rechts auf der rechten Hälfte der Fahrbahn. Es kommt somit darauf an, ob der Kläger bei dieser Verkehrslage fahrlässig handelte, wenn er die Fahrbahn schnellen Schrittes überquerte.

Mit Recht ist das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Verhaltens des Klägers davon ausgegangen, daß Fußgänger beim notwendigen Benutzen der Fahrbahn in erster Linie selbst auf den Fahrzeugverkehr zu achten und sich vor den von ihm ausgehenden Gefahren zu schützen haben. Vor allem bei Dunkel-

heit müssen sie den Fahrzeugverkehr besonders beobachten, da sie selbst unbeleuchtet sind und daher von einem Fahrzeugführer leicht übersehen werden können. Hier war jedoch die Straße anscheinend ausreichend erhellt. Der Kläger konnte bei der von ihm eingeschlagenen Gehgeschwindigkeit möglicherweise annehmen, er werde bereits nach $1 \frac{3}{4}$ Sekunden die Straßenmitte überschreiten - dann war der Beklagte noch mindestens etwa 20 m entfernt - und den gegenüberliegenden Fahrbahnrand erreichen, ehe der Beklagte herangekommen sein konnte. Dann aber brauchte der Kläger nicht anzunehmen, der Beklagte werde durch ihn gefährdet oder behindert.

Somit kann allein auf die bisherigen Feststellungen ein mitwirkendes Verschulden des Klägers nicht gestützt werden. Der erkennende Senat kann noch nicht endgültig entscheiden, ob und inwieweit den Kläger ein Verschulden trifft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß der Tatrichter den möglichen Unfallort so weit festzulegen vermag, daß dem Kläger ein Verschulden zur Last zu legen wäre. Auf dessen Revision mußte das Urteil daher aufgehoben werden, soweit es auf der irrigen Annahme eines bereits nachgewiesenen mitwirkenden Verschuldens beruht. In diesem Umfang war die Sache zur Feststellung über die hierzu wesentlichen tatsächlichen Behauptungen der Parteien, falls sie möglich ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten zu überlassen, soweit nicht gemäß § 92 ZPO darüber

erkannt worden ist.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer